

**Steueramt**

Gemeinde Sattel  
Dorfstrasse 22a  
6417 Sattel  
Tel. 041 835 12 01  
steueramt@sattel.ch / www.sattel.ch

**Gesuch um Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabepflicht****Gesuchsteller:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

---

Gemäss Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG; SRSZ 530.110) haben Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten in der Wohngemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Feuerwehrpflicht beginnt für alle Männer und Frauen am 1. Januar des 20. Altersjahres und endet am 31. Dezember des 52. Altersjahres. Wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt kann gemäss § 27 FSG von der Feuerwehrpflicht und damit vom Bezahlen der Feuerwehrersatzabgabe befreit werden.

**Befreiungsgrund: (Bitte zutreffendes ankreuzen)**

- Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können (IV-Rente mind. 50%);
  - Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
  - Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
  - Ehegatten und Partner von Feuerwehrdienst Leistenden, sowie von Befreiten (gemäss der 3 Befreiungsgründe oberhalb) sofern Sie in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
  - Angehörige des Polizeikorps des Kantons Schwyz;
  - Angehörige des Seerettungsdienstes und des sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementes;
  - Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen (**Bitte separates Gesuch an die Gemeindekanzlei schreiben**).
- 

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Damit eine allfällige Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe geprüft werden kann, ist dem Gemeinderat **bis 31. März 2026 das oben ausgefüllte Formular, mit Nachweis des Befreiungsgrundes einzureichen**.